

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2006                      Herausgegeben in Hildesheim am 22. November 2006                      Nr. 50

---

Inhalt	Seite
20.11.2006 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2006	732
13.09.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2006	733
26.09.2006 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2006	735
13.09.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2007	737
26.09.2006 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Everode für das Haushaltsjahr 2007	739
14.06.2006 - Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Imsen	741
06.11.2006 - Hauptsatzung der Gemeinde Adenstedt	744
07.11.2006 - Hauptsatzung der Gemeinde Sibbesse <sup>^</sup>	747
07.11.2006 - Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Job-Centers Hildesheim	750
08.11.2006 - Hauptsatzung der Gemeinde Almstedt	752
14.11.2006 - Hauptsatzung der Gemeinde Eberholzen	755
15.11.2006 - Hauptsatzung der Gemeinde Westfeld	758
15.11.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Förster Straße“ der Gemeinde Harsum, Ortschaft Harsum	761
16.11.2006 - Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim	763
16.11.2006 - Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim	767
16.11.2006 - Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	771
21.11.2006 - Inkrafttreten der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sibbesse (Ortschaft Sibbesse betreffend)	772
21.11.2006 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 13 „Biogasanlage“, Gemeinde Sibbesse, Ortschaft Sibbesse	774

---

### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Fachbereich 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim  
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim  
Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

1.

**2. Nachtragshaushaltssatzung**  
**und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung**  
**der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 30. Oktober 2006 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragsplan werden

	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes			
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
<b>(a) Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	282.100 €	124.200 €	8.660.700 €	8.818.600 €
die Ausgaben	141.100 €	425.300 €	9.545.700 €	9.261.500 €
<b>(b) Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	94.000 €	161.400 €	1.379.900 €	1.312.500 €
die Ausgaben	43.600 €	111.000 €	1.379.900 €	1.312.500 €

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert:

Schellerten, den 30. Oktober 2006

**Gemeinde Schellerten**

(L.S.)

gez. Witte  
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende 2. Nachtragsatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 23.11.2006 bis 01.12.2006 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Schellerten, Rathausstr. 8, Zimmer 23, 31174 Schellerten öffentlich aus.

Schellerten, den 20.11.2006

**Gemeinde Schellerten**  
**Der Bürgermeister**

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Winzenburg für das  
Haushaltsjahr 2 0 0 6**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in der Sitzung am 13.09.2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	12.000	7.300	286.100	290.800
die Ausgaben	1.800	37.900	514.400	478.300
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.700	200	10.800	12.300
die Ausgaben	2.800	1.300	10.800	12.300

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Winzenburg, den 13.09.2006

  
Bürgermeister  
(Hebrner)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)

## **2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs.2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.11.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

Vom 23.11.2006 bis 1.12.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,  
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 15.11.2006  
Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg  
Der Gemeindedirektor**

**I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der  
I. Nachtragshaushaltssatzung  
der Gemeinde Everode für das  
Haushaltsjahr 2 0 0 6**

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Everode in der Sitzung am 26.09.2006 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht vermindert		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	EURO	EURO	EURO	EURO
<b>im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	5.300	7.900	189.700	187.100
die Ausgaben	4.700	15.300	314.600	304.000
<b>im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.100	-	6.500	7.600
die Ausgaben	1.100	-	6.500	7.600

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert:

Everode, den 26.09.2006

  
Bürgermeister  
(Woyciechowski)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)

## **2. Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 08.11.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.11.2006 bis 1.12.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),  
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 15.11.2006

Ort, Datum

**Gemeinde Everode  
Der Gemeindedirektor**

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde WINZENBURG für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in seiner Sitzung am 13.09.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	289.800 Euro
in der Ausgabe auf	523.600 Euro

im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	9.200 Euro
in der Ausgabe auf	9.200 Euro

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)   | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 345 v.H. |

Winzenburg, den 13.09.2006

  
Bürgermeister  
(Hebner)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.11.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.11.2006 bis 1.12.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine), Am Schillerplatz 4, Zimmer-Nr. 17,  
31084 Freden (Leine)**

öffentlich aus.

Freden (Leine), den 15.11.2006  
Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg  
Der Gemeindedirektor**

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der  
HAUSHALTSSATZUNG  
der Gemeinde E V E R O D E  
für das Haushaltsjahr 2 0 0 7**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), hat der Rat der Gemeinde Everode in seiner Sitzung am 26.09.2006 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	192.900 Euro
in der Ausgabe auf	333.200 Euro

im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in der Einnahme auf	11.800 Euro
in der Ausgabe auf	11.800 Euro

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 140.000 Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)   | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 355 v.H. |

Everode, den 26.09.2006

  
Bürgermeister  
(Woyciechowski)



  
Gemeindedirektor  
(Wecke)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 10.11.2006 unter Az.: (201) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.11.2006 bis 1.12.2006 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),  
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 15.11.2006  
Ort, Datum

**Gemeinde Everode  
Der Gemeindedirektor**

# Friedhofsgebührenordnung

## für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Imsen

---

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Imsen hat der Kirchenvorstand am 14.06.2006 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

### § 2

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind der Antragsteller und der Nutzungsberechtigte.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringung der Leistung.

### § 4

#### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

### § 5

#### Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

### § 6

#### Gebührentarif

#### **I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

##### **1. Reihengrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Personen über 5 Jahren – für 30 Jahre -:  | 530,00 € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für 30 Jahre - : | 295,00 € |

##### **2. Wahlgrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle- :                    | 705,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 23,50 €  |

##### **3. Urnenwahlgrabstätte:**

- |  |          |
|--|----------|
| a) für 30 Jahre -je Grabstelle - :                   | 495,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung -je Grabstelle- : | 16,50 €  |

**4. Rasensarggrab**

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 990,00 €

**5. Urnenrasengrab**

für 30 Jahre -je Grabstelle - : 845,00 €

**6. Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen**

30,00 €

**7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte**

Welche Gebühr hierfür zu entrichten ist, ergibt sich aus der Friedhofsordnung.

**II. Gebühren für die Beisetzung:**

1. Die für das Aushaben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt erhoben.
2. Für die Arbeiten vor, während und nach der Feierlichkeit einer Beerdigung gilt § 46 der Friedhofsordnung.

**III. Gebühren für Umbettungen:**

Die für das Aushaben und Verfüllen der Grube, sowie das Entfernen der überflüssigen Erde anfallenden Kosten werden von dem vom Kirchenvorstand beauftragten Unternehmen direkt erhoben.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Imsen, den 14.06.2006

Der Kirchenvorstand:



*Th. Dumb*

Vorsitzende/r

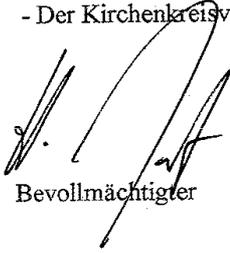
*Sturmann*

Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 15. 11. 2006

Ev.-luth. Kirchenkreis Alfeld  
- Der Kirchenkreisvorstand -



Bevollmächtigter



**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Adenstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Adenstedt in seiner Sitzung am 06. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name**  
**(Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Adenstedt“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sibbesse an.

**§ 2**  
**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Adenstedt zeigt:  
  
Auf Blau ein silberner Steintisch (Thiestein) vor einem bis zum Ansatz der Zweige sichtbaren, mit Lindenblättern gekennzeichneten silbernen „Wahrbaum“.
- (2) Die Farben der Gemeinde Adenstedt sind „blau-silber“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Adenstedt, Landkreis Hildesheim“.

**§ 3**  
**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 4**  
**Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen und Verordnungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse veröffentlicht.

Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde.

**§ 8**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 07. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19. November 2001 außer Kraft.

Adenstedt, den 06. November 2006

**Gemeinde Adenstedt**

Jakobi  
Bürgermeister

Schneider  
Gemeindedirektor

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Sibbesse**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung am 07. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name**  
**(Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Sibbesse“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sibbesse an.

**§ 2**  
**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sibbesse zeigt:  

Auf blauem Schild ein gestürztes Schwert mit goldenem Knauf, rechts und links begleitet von je einer silbernen aufrechten Wolfsangel.
- (2) Die Farben der Gemeinde Sibbesse sind „blau-gold-silber“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Sibbesse, Landkreis Hildesheim“.

**§ 3**  
**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 4**  
**Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen und Verordnungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse veröffentlicht.

Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde.

**§ 8**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 08. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 08. November 2001 außer Kraft.

Sibbesse, den 07. November 2006

**Gemeinde Sibbesse**

Oelker  
Bürgermeister

Schneider  
Gemeindedirektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Job-Centers Hildesheim**

1. a) § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Stimmen der Vertreter verteilen sich wie folgt:

- Der Vertreter der Agentur hat neun Stimmen.
- Der Vertreter des Landkreises Hildesheim hat zehn Stimmen.
- Der Vertreter des Landkreises Holzminden hat eine Stimme."

- b) § 6 Abs. 7 Nr. 6 wird Nr. 2.

- c) § 6 Abs. 7 Nr. 7 wird Nr. 3; die Worte "des Kreistages des Landkreises" werden ersetzt durch die Worte "der Kreistage der Landkreise".

- d) Nach § 6 Abs. 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Mit einfacher Mehrheit beschließt der Verwaltungsrat:

1. die strategischen Leitlinien des Job-Centers im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben; es führt in diesem Rahmen das Steuerungssystem der Arbeitsgemeinschaft gemäß § 8 des Vertrages der Träger zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft ein,
2. die Finanzplanung (Wirtschaftsplan),
3. die Zielplanung einschließlich Maßnahmeplanung,
4. die Kapazitäts- und Qualifikationsplanung gemäß § 6 Abs. 2 des Vertrages der Träger zur Gründung der Arbeitsgemeinschaft."

- e) § 6 Absatz 8 - alt - wird Absatz 9.

- f) § 6 Absatz 9 - alt - wird Absatz 10.

2. a) § 10 erhält folgende Überschrift

"(Widerspruchsstelle/Prozeßführung)"

- b) In § 10 Absatz 2 Satz 3 werden die Worte "bzw. das BMWA" gestrichen.

- c) In § 10 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

3. Nach § 13 wird folgender Absatz als Fußnote eingefügt:

"Die in diesem Text enthaltenen personenbezogenen Funktionen sprechen selbstverständlich Frauen und Männer gleichermaßen an. Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wurde auf die Differenzierung der weiblichen und männlichen Darstellung verzichtet."

  
07. NOV. 2006  
Gabriel  
Geschäftsführer

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Almstedt**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Almstedt in seiner Sitzung am 08. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name**  
**(Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Almstedt“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sibbesse an.

**§ 2**  
**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Almstedt zeigt:  
Gespalten. Vorn auf Grün eine stehende goldene Garbe, hinten auf Gold ein gestieltes grünes Kleeblatt 1:2.
- (2) Die Farben der Gemeinde Almstedt sind „gold-grün“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Almstedt, Landkreis Hildesheim“.

**§ 3**  
**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 4**  
**Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen und Verordnungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse veröffentlicht.

Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde.

**§ 8**  
**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 09. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21. November 2001 außer Kraft.

Almstedt, den 08. November 2006

**Gemeinde Almstedt**

Bernotat  
Bürgermeister

Schneider  
Gemeindedirektor

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Eberholzen**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Eberholzen in seiner Sitzung am 14. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name**

**(Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Eberholzen“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sibbesse an.

**§ 2**

**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Eberholzen zeigt:  
  
Auf Silber ein mit zwei verschlungenen goldenen Ringen belegter blauer Balken.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Eberholzen, Landkreis Hildesheim“.

**§ 3**

**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 4**

**Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen und Verordnungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse veröffentlicht.

Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde.

**§ 8**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 15. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06. November 2001 außer Kraft.

Eberholzen, den 14. November 2006

**Gemeinde Eberholzen**

Brandes  
Bürgermeister

Schneider  
Gemeindedirektor

**Hauptsatzung**  
**der Gemeinde Westfeld**

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Rat der Gemeinde Westfeld in seiner Sitzung am 15. November 2006 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name**  
**(Bezeichnung, Rechtsstellung)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Westfeld“. Sie ist kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Hildesheim.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sibbesse an.

**§ 2**  
**Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Westfeld zeigt:  
In Gold ein rotbewehrter schwarzer Wolf.
- (2) Die Farben der Gemeinde Westfeld sind „schwarz-rot-gold“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Westfeld, Landkreis Hildesheim“.

**§ 3**  
**Wertgrenzen für Ratsaufgaben**

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder mit dem Gemeindedirektor beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 Euro übersteigt. Ein solcher Beschluss ist nicht erforderlich, soweit es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

**§ 4**  
**Vertreter des Bürgermeisters**

Der Bürgermeister wird bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Leitung der Sitzung des Rates sowie bei der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer

Pflichtenbelehrung durch den stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

## **§ 5 Einwohnerversammlung**

- (1) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates oder im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Der Gemeindedirektor unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

## **§ 6 Beschwerden an den Rat**

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
- (2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

## **§ 7 Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim veröffentlicht.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (2) Neben der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 1 werden Satzungen und Verordnungen im Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Sibbesse veröffentlicht.

Dies gilt auch für sonstige Bekanntmachungen und Veröffentlichungen der Gemeinde.

**§ 8**

**Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form**

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am 16. November 2006 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. November 2001 außer Kraft.

Westfeld, den 15. November 2006

**Gemeinde Westfeld**

Zimmermann  
Bürgermeister

Schneider  
Gemeindedirektor



GEMEINDE  
**Harsum**

LANDKREIS HILDESHEIM

DER BÜRGERMEISTER

Harsum, den 15.11.2006  
61 26 10 (4) htw/pi  
1711/1512/M

### BEKANNTMACHUNG

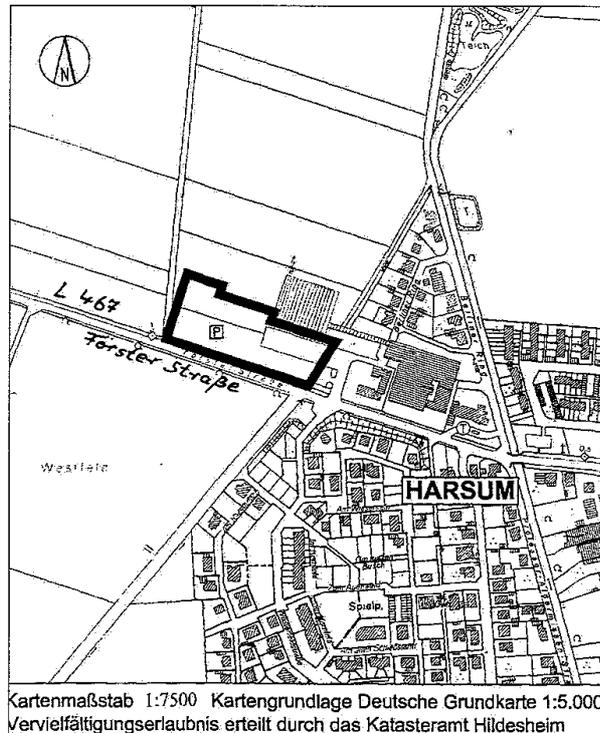
#### **Bauleitplanung der Gemeinde Harsum**

#### **hier: In-Kraft-Treten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Förster Straße“ der Gemeinde Harsum, Ortschaft Harsum**

Der Rat der Gemeinde Harsum hat in seiner Sitzung am 09.11.2006 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Förster Straße“, Ortschaft Harsum, gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (Nds. BGBl. I S. 2413) in Verbindung mit § 40 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neubekanntmachung des Gesetzes vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 474) als Satzung und die Begründung dazu mit Umweltbericht beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Firma Transnorm System GmbH ist im nachstehenden Übersichtsplan „schwarz“ gekennzeichnet.



Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Förster Straße“ in Kraft. Sie kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung im Rathaus der Gemeinde Harsum, Bau- und Liegenschaftsamt, Oststraße 27, E 3, Zimmer 23, 31177 Harsum, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

**Öffnungszeiten sind:**

Montag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr  
Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Berufstätigen gibt die Verwaltung die Möglichkeit, die Planunterlagen auch außerhalb der Öffnungszeiten nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Bau- und Liegenschaftsamt, Tel. 05127/405-160 oder 405-162, einzusehen. Über Inhalt

der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 einschließlich Begründung mit Umweltbericht kann Auskunft verlangt werden.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2413) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

gez. Unterschrift  
Kemnah

## **Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten und weiterer Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund der §§ 7 und 35 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.11.2006 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Kreistagsabgeordnete sowie nicht dem Kreistag angehörende Mitglieder von Ausschüssen des Kreistages erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EURO.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag eine um 60,00 EURO erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des Kreistagsabgeordneten an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
  - c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die Mandatstätigkeit anderweitig betreut werden.
- (3) Neben den Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 erhalten Kreistagsabgeordnete mit besonderen Funktionen folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:
- |  |             |
|--|-------------|
| a. Stellvertretende Landrätin/<br>Stellvertretender Landrat              | 270,00 EURO |
| b. Fraktionsvorsitzende<br>zuzüglich 8,00 EURO pro Mitglied der Fraktion | 100,00 EURO |
| c. Mitglieder des Kreisausschusses                                       | 65,00 EURO  |

Werden mehrere der in nach a. bis d. genannten Funktionen von einem Kreistagsabgeordneten wahrgenommen, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt.

- (4) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird.

- (5) Bei Kreistagsabgeordneten, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, ruhen die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 bis 3 für die übrige Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 wird an die jeweilige Vertreterin bzw. den Vertreter gezahlt.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Kreistagsabgeordneten für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, Fachausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 EURO je Sitzung.
- (2) Die Zahl der entschädigungsfähigen Fraktionssitzungen wird auf 15 Sitzungen pro Jahr beschränkt. Abweichungen hiervon kann der Kreisausschuss durch Beschluss zulassen.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von fünf Stunden überschritten oder finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, deren Dauer insgesamt fünf Stunden überschreitet, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes entfällt, wenn eine Kreistagsabgeordnete oder ein Kreistagsabgeordneter weniger als 15 Minuten an einer Sitzung teilnimmt oder eine Sitzungsdauer von 15 Minuten unterschritten wird.
- (5) Für Besichtigungsfahrten von Ausschüssen wird nur dann ein Sitzungsgeld gezahlt, wenn die Landrätin oder der Landrat dazu aufgefordert hat.

### **§ 4 Fahrt- und Reisekosten**

- (1) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Kreisgebietes, die den Kreistagsabgeordneten anlässlich der Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehen, werden wie folgt erstattet:
- a. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).
  - b. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden 0,30 EURO Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt.
- (2) Maximal abrechnungsfähig ist die Entfernung zwischen dem jeweiligen Sitzungsort innerhalb des Kreisgebietes und dem Wohnort der Kreistagsabgeordneten.
- (3) Bei Fraktionssitzungen, die außerhalb des Kreisgebietes stattfinden, wird für die Berechnung der Fahrtkostenerstattung „Hildesheim“ als Sitzungsort zugrunde gelegt.
- (4) Finden an einem Tag zwei Sitzungen am gleichen Ort statt und beträgt der Zeitraum zwischen beiden Sitzungen weniger als eine Stunde, werden Fahrtkosten nur einmal gezahlt.
- (5) Die Regelung des Abs. 1 gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.

- (6) Für genehmigte Dienstreisen und Besichtigungsfahrten in Orte außerhalb des Kreisgebietes werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 4 Abs. 1b. dieser Satzung bestimmt. Über die Genehmigung beschließt der Kreisausschuss.

## **§ 5**

### **Verdienstaussfall**

- (1) Den Kreistagsabgeordneten wird auf Antrag der durch die Teilnahme an den in § 3 Abs. 1 und 5 genannten Sitzungen entstehende Verdienstaussfall bis zur Höhe von 20,00 EURO je Stunde für höchstens acht Stunden je Tag ersetzt. Dies gilt für die Wahrnehmung der repräsentativen Vertretung der oder des Hauptverwaltungsbeamten durch die stellvertretenden Landrätinnen oder Landräte entsprechend.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1 ersetzt.
- (3) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden. Diese wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt, maximal bis zur Höchstgrenze nach Abs. 1.
- (4) Kreistagsabgeordnete, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Kreistagsabgeordnete, die keinen Anspruch auf Verdienstaussfall geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (6) Der Verdienstaussfall nach den Abs. 1 bis 6 wird auch für Wegezeiten gezahlt, wobei im Grundsatz je ½ Stunde für An- und Abfahrt berechnet werden können. Längere Wegezeiten sind bei Antragstellung besonders zu begründen. Für Vorbesprechungen wird Verdienstaussfall nicht gezahlt.

## **§ 6**

### **Entschädigungen bei Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Amt des Kreistagsmitglieds**

- (1) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 35 Abs. 2 Satz 4 der Nds. Landkreisordnung und infolge des hierfür gegenüber dem Arbeitgeber nicht bestehenden Lohn- bzw. Gehaltsfortzahlungsanspruches ein Verdienstaussfall entsteht, wird dieser bis zu der in § 5 Abs. 1 genannten Höchstgrenze erstattet.
- (2) Kreistagsabgeordneten, denen durch die Wahrnehmung eines Fortbildungsurlaubs nach § 35 Abs. 2 Satz 4 der Nds. Landkreisordnung Aufwendungen für eine Kinderbetreuung entstehen, werden diese auf Antrag bis zu 8,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 40,00 EURO pro Tag, erstattet. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

**§ 7**

**Entschädigung von Ausschussmitgliedern,  
die nicht Kreistagsabgeordnete sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Kreistag angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld beträgt 20,00 EURO je Sitzung. § 3 Abs. 3 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Ausschussmitgliedern, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird auf Antrag ein um 20,00 EURO je Sitzung erhöhtes Sitzungsgeld gewährt. § 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Daneben werden Verdienstaussfall sowie Fahrt- und Reisekosten entsprechend den für Kreistagsabgeordnete geltenden Bestimmungen gewährt.
- (4) Angehörige der Kreisverwaltung, die aufgrund ihrer hauptamtlichen Tätigkeit Mitglied eines Ausschusses sind oder an ihm teilnehmen, erhalten keine Entschädigung nach dieser Satzung.

**§ 8**

**Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

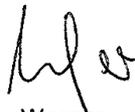
**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen, Verdienstaussfall- und Fahrtkostenentschädigungen für Kreistags- und Ausschussmitglieder des Landkreises Hildesheim vom 02.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2001, außer Kraft.

Hildesheim, 16.11.2006

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat



Wegner

## **Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim**

Aufgrund der §§ 7 und 24 der Niedersächsischen Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und aufgrund des § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16.11.2006 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten des Landkreises Hildesheim und die weiteren für den Landkreis Hildesheim ehrenamtlich tätigen Personen erhalten für ihre Tätigkeit Entschädigungen nach Maßgabe dieser Satzung.

### **§ 2 Aufwandsentschädigungen**

- (1) Für die nachfolgend benannten Tätigkeiten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:
1. Bereich Feuerschutz - ohne Kreisausbilder/in -
    - 1.1 Kreisbrandmeister/in 980,00 EURO
    - 1.2 Stellv. Kreisbrandmeister/in  
(einschl. der Aufwandsentschädigung für die Funktion des Abschnittsleiters/der Abschnittsleiterin, die der/die Stellv. Kreisbrandmeister/in gleichzeitig innehat) 430,00 EURO
    - 1.3 Abschnittsleiter/in Nord 370,00 EURO
    - 1.4 Abschnittsleiter/in Ost, Süd, West 325,00 EURO
    - 1.5 Stellv. Abschnittsleiter/in, gleichzeitig Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft 95,00 EURO
    - 1.6 Führer/in einer Feuerwehrebereitschaft 50,00 EURO
    - 1.7 Kreisjugendfeuerwehrwart/in 125,00 EURO
    - 1.8 Stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart/in 65,00 EURO
    - 1.9 Kreissicherheitsbeauftragte/r 125,00 EURO
  2. Bereich Katastrophenschutz
    - 2.1 Bereitschaftsführer/in 50,00 EURO
    - 2.2 Zugführer/in in selbständigen Zügen 45,00 EURO
    - 2.3 Zugführer/in des ABC-Zuges 65,00 EURO
    - 2.4 Leiter/in der Fernmeldezentrale, Führer/in zbV 25,00 EURO
    - 2.5 Zugtruppführer/in in selbständigen Zügen 20,00 EURO
    - 2.6 Zugtruppführer/in des ABC-Zuges 25,00 EURO
  3. Kreisjägermeister/in 385,00 EURO
  4. Stellv. Kreisjägermeister/in 105,00 EURO

5. Kreisheimatpfleger/in	155,00 EURO
6. Kreisbeauftragte/r für Naturschutz und Landschaftspflege	190,00 EURO
7. Pädagogische/r Bildstellenleiter/in	155,00 EURO

Die Aufwandsentschädigungen zu Ziffern 1 und 2 werden um 25 % gekürzt, wenn die vorgeschriebenen Ausbildungslehrgänge nicht nachgewiesen werden.

- (2) Personen, denen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs. 1 Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, wird eine erhöhte Aufwandsentschädigung gewährt. Der Erhöhungsbetrag beträgt 25 Prozent der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1, mindestens jedoch 20,00 EURO.

Ein Anspruch auf die Erhöhung besteht nicht,

- a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der ehrenamtlich tätigen Person an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
  - c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf das Ehrenamt anderweitig betreut werden.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils für einen vollen Monat gewährt, auch wenn die Tätigkeit nur für einen Teil des Monats wahrgenommen wird. Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich evtl. Verdienstausschlag und alle Auslagen einschließlich der Fahrt- und Reisekosten abgegolten.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn jemand ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, die Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (5) Nimmt die Vertreterin oder der Vertreter der oder des Verhinderten die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, erhält sie oder er für die darüber hinaus gehende Zeit 3/4 der Aufwandsentschädigungen der oder des Vertretenen. Die an die Vertreterin oder den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (6) Für die dienstlich angeordnete Teilnahme an Ausbildungs- und Fachtagungen außerhalb des Landkreises werden neben den Entschädigungen nach § 2 Reisekosten gemäß dem Bundesreisekostengesetz mit der Maßgabe gezahlt, dass sich die Wegstreckenentschädigung nach § 3 Abs. 6b dieser Satzung bestimmt. Für den Ersatz von Verdienstausschlag gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.

**§ 3**

**Ersatz von Auslagen, Verdienstaufschlag und Fahrtkosten  
für weitere ehrenamtliche Tätigkeiten**

- (1) Soweit für den Landkreis Hildesheim eine ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, für die eine Aufwandsentschädigung nach § 2 nicht gewährt wird, werden auf Antrag die entstandenen und nachgewiesenen Auslagen bis zu 15,00 EURO je Einsatztag erstattet.
- (2) Ehrenamtlich Tätigen, denen aufgrund der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit Aufwendungen für die Betreuung von Kindern entstehen, werden neben den Auslagen nach Abs. 1 auf Antrag bis zu 8,00 EURO je Stunde, jedoch maximal bis zu 40,00 EURO pro Tag, erstattet.  
  
Ein Anspruch auf die Erstattung besteht nicht,
  - a. für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
  - b. wenn der Wohn- oder Lebensgemeinschaft weitere Personen angehören, die auch sonst bei An- oder Abwesenheit der oder des ehrenamtlich Tätigen an der Kinderbetreuung beteiligt sind,
  - c. soweit Kinder nicht ausschließlich mit Rücksicht auf die ehrenamtliche Tätigkeit anderweitig betreut werden.
- (3) Den ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag der durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zur Höhe von 20,00 EURO je Stunde für höchstens 8 Stunden je Tag ersetzt.
- (4) Ehrenamtlich Tätige, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Ehrenamtlich Tätige, die keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 10,00 EURO für höchstens acht Stunden je Tag, wenn ihnen im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (6) Fahrtkosten, die den ehrenamtlich Tätigen anlässlich der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit entstehen, werden wie folgt erstattet:
  - a. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten gegen Vorlage des Fahrscheins (max. 2. Beförderungsklasse).
  - b. Bei der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs werden 0,30 EURO Fahrtkostenersatz pro gefahrenen Kilometer gezahlt

**§ 4**

**Sonderregelung für den Geltungsbereich des Nds. Brandschutzgesetzes**

- (1) Weitergehende Ersatzansprüche nach § 12 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandschG) bleiben unberührt.
- (2) Soweit in § 12 des NBrandschG die Festsetzung von Höchstbeträgen vorgesehen ist, gelten die in § 3 dieser Satzung festgelegten Höchstbeträge entsprechend.

**§ 5**

**Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 werden monatlich im voraus gezahlt. Alle anderen Entschädigungen werden monatlich nachträglich gezahlt.
- (2) Soweit Zahlungen aufgrund dieser Satzung der Sozialversicherungs- oder der Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfängerinnen und Empfänger die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

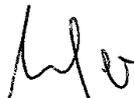
**§ 6**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für die Ehrenbeamtinnen, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen des Landkreises Hildesheim vom 02.12.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.06.2001, außer Kraft.

Hildesheim, 16.11.2006

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat



Wegner

## **Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover**

### **Öffentliche Sitzung**

#### **der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover**

Freitag, 08.12.2006, 10:00 Uhr  
Goslar, Kreishaus, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Sitzungsraum 0103

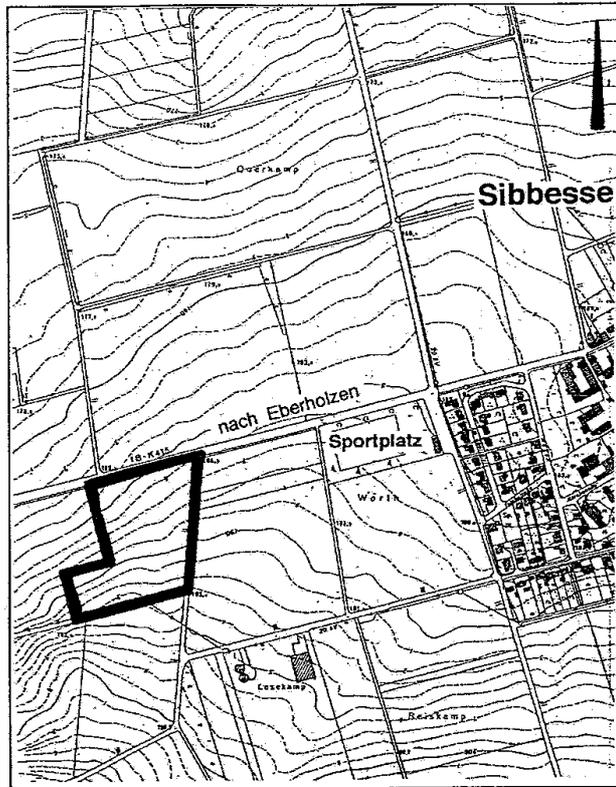
Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung des öffentlichen Teils der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Feststellung der Alterspräsidentin bzw. des Alterspräsidenten
- Wahl der/des Vorsitzenden und der/des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Bildung des Verbandsausschusses
- Wahl der Verbandsgeschäftsführerin/des Verbandsgeschäftsführers und der Stellvertretung
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

**Der Vorsitzende der Verbandsversammlung**

**16. November 2006**





Kartenmaßstab ca. 1:10 000; Kartengrundlage im Maßstab 1:5000 Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1:5000 erteilt durch Katasteramt Alfeld

**Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 13 „Biogasanlage“,  
Gemeinde Sibbesse, Ortschaft Sibbesse**

Der Rat der Gemeinde Sibbesse hat in seiner Sitzung am 07.11.2006 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in der zur Zeit geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 13 „Biogasanlage“, Ortschaft Sibbesse, einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans bezieht Flurstücksflächen westlich der Ortslage Sibbesse, unmittelbar südlich der Kreisstraße 415 nach Eberholzen, ein.

Der Geltungsbereich ist im Anhang zu dieser Bekanntmachung durch dicke schwarze Umgrenzung gekennzeichnet.

Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses wird der Bebauungsplan Nr. 13 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan Nr. 13 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Samtgemeindeverwaltung in Sibbesse, Friedrich-Lücke-Platz 1, während der Sprechzeiten der Verwaltung

montags	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 16.00 Uhr
mittwochs	07.00 - 12.00 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr, 14.00 - 18.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans Nr. 13 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach §§ 39-42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden

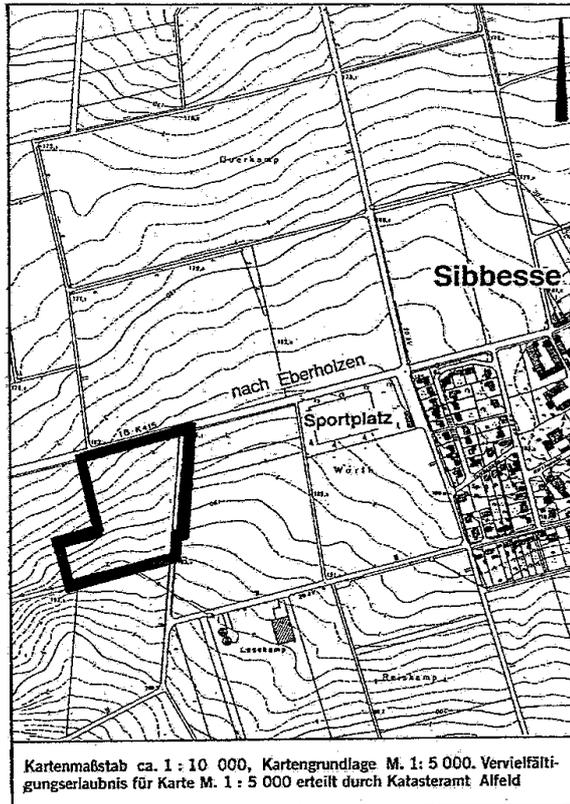
1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans
- und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 13 schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Sibbesse, den 21.11.2006

Gemeinde Sibbesse  
Der Gemeindedirektor

gez. Schneider



Kartenmaßstab ca. 1 : 10 000, Kartengrundlage M. 1 : 5 000. Vervielfältigungserlaubnis für Karte M. 1 : 5 000 erteilt durch Katasteramt Alfeld